

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW durch den Haupt- und Finanzausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf am 25.01.2021 beschlossene „Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 25.02.2021

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 25.01.2021 gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2020 (GV.NRW S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV 2023) in Verbindung mit § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV NRW 2127) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 24.11.2003 (Ddf. Amtsblatt Nr. 49 vom 26.11.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.03.2019 (Ddf. Amtsblatt Nr. 10/11 vom 16.03.2019), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Einzelgrabstätten als
  - 1.1 Sarg-Einzelgrabstätten
  - 1.2 Urnen-Einzelgrabstätten
2. Wahlgrabstätten als
  - 2.1 Wahlgrabstätten  
in Normallage,  
in Sonderlage,  
ehemalige Sarg-Wahlgrabstätten 1. Größe,
  - 2.2 Urnen-Wahlgrabstätten  
für 5 Urnen,  
für 3 Urnen,
3. anonyme Urnengrabstätten,
4. Urnen-Rasengrabstätten,
5. Sarg-Rasengrabstätten,
6. Baumgrabstätten,
7. Streufeld,
8. Waldfeld,
9. Urnen-Wahlgrabstätten im Kolumbarium,
10. Parkwahlgrabstätten,
11. Dauerehrengrabstätten,
12. Zeitehrengrabstätten,
13. Kriegsgräber; für sie gilt das Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der jeweils geltenden Fassung (Gräbergesetz Bundesgesetzblatt Nr. 5 vom 11. 2. 1993).

2. In § 15 wird folgender Absatz 10 neu eingefügt:

- (10) Parkwahlgrabstätten für die Erdbeisetzung werden als gepflegte ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften geführt. Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre verliehen und kann verlängert werden. Die Grabstätten sind nicht individuell abgegrenzt. Die Pflege und Unterhaltung der gesamten Flächen obliegt abweichend von § 15 Abs. 8 allein der Friedhofsverwaltung. Jede Grabstätte wird von der Verwaltung mit einem runden Stahlring für die individuelle Gestaltung ausgestattet. Die Ablage von Blumenschmuck und anderer Trauerbeigaben kann im Sinne von § 31 Abs. 7 innerhalb dieses Ringes erfolgen. Die endgültige Bepflanzung erfolgt ca. 6 Monate

nach der Beisetzung. Der/die Nutzungsberechtigte soll nach Vorgabe des Friedhofsamtes eine Grabstele aus Lavabasalt aufstellen. Abweichend zu § 15 Abs. 2 ist die Umwandlung von einzelnen Grabstätten in Urnengemeinschaftsgrabstätten nicht möglich.

3. In § 16 wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Urnen dürfen bestattet werden in
  1. Urnen-Einzelgrabstätten,
  2. Wahlgrabstätten,
  3. anonymen Urnengrabstätten,
  4. Urnen-Rasengrabstätten,
  5. Urnen-Wahlgrabstätten,
  6. Baumgrabstätten,
  7. Grabkammern in einem Kolumbarium,
  8. Parkwahlgrabstätten,
  9. Dauerehrengrabstätten und
  10. Zeitehrengrabstätten.

4. In § 24 wird folgender Absatz 9 neu eingefügt:

- (9) Für Parkwahlgrabstätten sind Grabmale als Basaltlavasäule mit einer Oberfläche in bruchrau/ naturbelassen, ohne bearbeitete Oberflächen, mit folgenden Maßen des sichtbaren Steins zulässig:  
Durchmesser: 0,18 m – 0,30 m.  
Höhe: 1,30 m – 1,80 m ab Oberkante Fundament, wobei die Oberkante das Erdniveau darstellt.  
Die Aufstellungs- und Fundamentfläche für die Stelen ist möglich im Bereich von 250 cm (Vorderseite Stelen) bis 300 cm (Hinterseite Stelen).  
Maximal zwei Stelen pro Grabstelle sind zulässig.  
Für die Beschriftung der Stelen sind Namen und Daten des/ der Verstorbenen sowie persönliche Texte zulässig. Schriften müssen zur Vorderseite ausgerichtet, vertieft und handwerklich einwandfrei eingearbeitet und können nach Wunsch getönt werden.  
Bei aufgesetzten Metallschriften ist der Abschluss bündig mit der Stelenaußenkante auszuführen.  
Ornamentik, photographische Darstellungen oder Figurationen sind nicht zugelassen.  
Montagearbeiten und Nachbeschriftungen müssen vor Ort unter besonderer Rücksichtnahme auf die Bepflanzung der Flächen ausgeführt werden.  
Für das Aufstellen der Stelen gilt das Zustimmungserfordernis nach § 26.

5. In § 31 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

- (7) Die Pflege und Bepflanzung der Rasengrabstätten, der Parkwahlgrabstätten, des anonymen Grabfeldes, der Aschestreuwiese, des Waldfeldes und des Baumfeldes obliegt ausschließlich dem Friedhofsamt oder einer/einem von ihm Beauftragten/m. Jedes weitere Grabzubehör darf nur an der vom Friedhofsamt gesondert ausgewiesenen Fläche aufgestellt werden.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.